

- b) ob der Dienst des Dritten durch Werbung finanziert wird, die vorgeschaltet (d. h. in dem Zeitraum nach Einloggen des Abonnenten bis zum Beginn des Empfangs des Sendehalts) oder skinintegriert (d. h. in dem Fenster der Betrachtungssoftware, mit der das empfangene Programm auf dem Betrachtungsgerät des Abonnenten dargestellt wird, aber außerhalb des Programmbilds) erscheint, die in der Sendung eingeschlossene ursprüngliche Werbung dem Abonnenten hingegen an der Stelle der Sendung angezeigt wird, an der sie das Sendeunternehmen im Sendeablauf einfügt,
- c) ob die zwischengeschaltete Einrichtung
- i) einen anderen Dienst als das ursprüngliche Sendeunternehmen erbringt und damit mit dem ursprünglichen Sendeunternehmen in unmittelbarem Wettbewerb um Zuschauer tätig wird oder
- ii) mit dem ursprünglichen Sendeunternehmen in unmittelbarem Wettbewerb um Werbeeinnahmen tätig wird?

(¹) ABL L 167, S. 10.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Milano (Italien), eingereicht am 30. November 2011 — Strafverfahren gegen Vincenzo Veneruso

(Rechtssache C-612/11)

(2012/C 65/07)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale di Milano

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

Vincenzo Veneruso

Vorlagefrage

Lassen die Art. 43 und 49 EG-Vertrag in Bezug auf die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit im Bereich der Sportwetten eine nationale Regelung zu, die eine Monopolstellung und ein System von Konzessionen und Erlaubnissen festlegt und für eine bestimmte Anzahl von Konzessionsnehmern Folgendes vorsieht:

- a) eine allgemeine Ausrichtung des Schutzes für die Inhaber von Konzessionen, die früher aufgrund eines Verfahrens erteilt wurden, das rechtswidrig einen Teil der Wirtschaftsteilnehmer ausschloss;
- b) die Geltung von Vorschriften, die praktisch die Aufrechterhaltung von Geschäftspositionen sicherstellen, die nach einem Verfahren erworben wurden, das rechtswidrig einen Teil der Wirtschaftsteilnehmer ausschloss (wie etwa das Verbot

für neue Konzessionsnehmer, ihre Schalter näher als in der festgelegten Entfernung von einem bereits bestehenden Schalter zu eröffnen);

- c) die Festlegung von Tatbeständen des Konzessionsentzugs oder des Verfalls von Sicherheitsleistungen in erheblicher Höhe, darunter den Fall, dass der Konzessionsnehmer unmittelbar oder mittelbar grenzüberschreitenden Wettttätigkeiten nachgeht, die mit den konzessionierten vergleichbar sind.

Rechtsmittel, eingelegt am 29. November 2011 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 29. September 2011 in der Rechtssache T-442/07, Ryanair Ltd/Europäische Kommission, unterstützt durch Air One SpA

(Rechtssache C-615/11 P)

(2012/C 65/08)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Flynn, D. Grespan, S. Noë)

Andere Verfahrensbeteiligte: Ryanair Ltd, Air One SpA

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 29. September 2011, Ryanair/Kommission (T-442/07), das der Kommission am 30. September 2011 zugestellt wurde, insoweit aufzuheben, als darin festgestellt wird, dass die Kommission der Europäischen Gemeinschaften dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag verstoßen hat, dass sie es unterlassen hat, eine Entscheidung über den in dem Schreiben beanstandeten Übergang von 100 Beschäftigten der Alitalia zu erlassen;
- den Antrag auf Feststellung, dass die Kommission der Europäischen Gemeinschaften es dadurch unterlassen hat, tätig zu werden, dass sie keine Entscheidung über den in einem an sie gerichteten Schreiben der Ryanair Ltd vom 16. Juni 2006 beanstandeten Übergang von 100 Beschäftigten der Alitalia erlassen hat, zurückzuweisen;
- der Ryanair Ltd die Kosten aufzuerlegen;
- hilfsweise,
 - die Sache zur neuerlichen Entscheidung an das Gericht zurückzuweisen;
 - die Kostenentscheidung für beide Rechtszüge vorzubehalten.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Nach Auffassung der Rechtsmittelführerin ist das angefochtene Urteil aus folgenden Gründen aufzuheben:

- Fehlerhafte Auslegung von Art. 10 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999⁽¹⁾. Das Gericht habe bei dem Tatbestandsmerkmal, dass sich die Kommission im Besitz von Informationen über angebliche rechtswidrige Beihilfen befindet bzw. ihr eine Beschwerde über mutmaßliche rechtswidrige Beihilfen vorliegt, nicht auf die richtigen Kriterien abgestellt.
- Rechtsfehler bei der rechtlichen Qualifizierung des Schreibens von Ryanair vom 16. Juni 2006. Das Gericht habe festgestellt, mit diesem Schreiben sei bei der Kommission eine Beschwerde über mutmaßliche rechtswidrige Beihilfen eingegangen bzw. habe diese Informationen über angebliche rechtswidrige Beihilfen erhalten. Dem Gericht sei dabei ein Rechtsfehler unterlaufen; es habe den Brief nicht richtig eingestuft.
- Rechtsfehler bei der Feststellung, ob die Kommission nach Art. 232 EG im Hinblick auf die Anforderungen von Art. 20 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 verpflichtet gewesen sei, tätig zu werden.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags.

Vorabentscheidungsersuchen der Înalta Curte de Casație și Justiție (Rumänien), eingereicht am 6. Dezember 2011 — S.C. „AUGUSTUS“ S.R.L. Iași/Agenția de Plăți pentru Dezvoltare Rurală și Pescuit

(Rechtssache C-627/11)

(2012/C 65/09)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Înalta Curte de Casație și Justiție

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: S.C. „AUGUSTUS“ S.R.L. Iași

Rechtsmittelgegnerin: Agenția de Plăți pentru Dezvoltare Rurală și Pescuit

Vorlagefrage

Sind die Verordnungen Nrn. 1260/1999⁽¹⁾ und 1268/1999⁽²⁾ des Rates der Europäischen Union dahin auszulegen, dass die wirtschaftliche Betätigung von Empfängern von SAPARD-Mit-

teln, die vor dem Beitritt Rumäniens zur Europäischen Union gewährt wurden, sich unter Beachtung der Voraussetzungen für die Gewährung dieser Mittel nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Effizienz und der Rentabilität des Empfängers richten muss, wenn dabei auch der geltend gemachte konkrete Zusammenhang mit einer örtlichen Naturkatastrophe berücksichtigt wird?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums (ABl. L 161, S. 87).

Rechtsmittel, eingelegt am 12. Dezember 2011 vom Rat der Europäischen Union gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 27. September 2011 in der Rechtssache T-199/04, Gul Ahmed/Rat der Europäischen Union, unterstützt durch die Europäische Kommission

(Rechtssache C-638/11 P)

(2012/C 65/10)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J.-P. Hix, Rechtsanwalt G. Berrisch)

Andere Verfahrensbeteiligte: Gul Ahmed Textile Mills Ltd, Europäische Kommission

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das angefochtene Urteil (Urteil des Gerichts vom 27. September 2011 in der Rechtssache T-199/04) aufzuheben, soweit das Gericht i) die Verordnung (EG) Nr. 397/2004⁽¹⁾ zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Bettwäsche aus Baumwolle mit Ursprung in Pakistan für nichtig erklärt hat und ii) dem Rat seine eigenen Kosten und die der Klägerin entstandenen Kosten auferlegt hat;
- den dritten Teil des fünften Klagegrundes zurückzuweisen;
- die Sache im Übrigen an das Gericht zurückzuverweisen;
- der Klägerin die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen;
- die Entscheidung über die Kosten für das Verfahren vor dem Gericht vorzubehalten.